

II. 1518 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

10.6.1968

673/A.B.

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

zu 640/J

des Bundesministers für Finanzen Dr. K o r e n
auf die Anfrage der Abgeordneten K o s t e l e c k y und Genossen,
betreffend den Vollzug des 1. und 2. Budgetüberschreitungs-gesetzes 1967.

Mit Bezug auf die Anfrage der Abgeordneten Kostelecky und Genossen vom 18. April 1968, Nr. 640/J, betreffend den Vollzug des 1. und 2. Budgetüberschreitungs-gesetzes 1967, beehre ich mich mitzuteilen:

Bei der Errechnung des im 1. Budgetüberschreitungs-gesetz ausgewiesenen Mehraufwandes für die Sonderzahlungen, und zwar zweimal 400 S für aktive Bedienstete, zweimal 320 S für Ruhebezugsempfänger und zweimal 160 S für Versorgungsbezugsempfänger, wurde in Ermangelung anderer Personalstandes-ziffern von der im Amtsbehelf zum Bundesfinanzgesetz 1967 auf den Seiten 370 bis 372 sowie 379 ausgewiesenen Anzahl der Aktivbediensteten und Pensionisten ausgegangen. Das Ziffernmateri-al dieser Übersichten setzt sich aus den in den Teilheften zum Bundesfinanzgesetz ausgewiesenen Personalständen zusammen. Es sind daher an Hand dieser Übersichten und der zugehörigen Teilhefte die auf die einzelnen Ansätze entfallenden Beträge des Globalbetrages von 348 Mill. S errechenbar.

Bei der Errechnung des im 2. Budgetüberschreitungs-gesetz ausgewiesenen Mehraufwandes für Reisegebühren und sonstige Nebengebühren wurde von den im Amtsbehelf zum Bundesfinanzgesetz 1967 auf der Seite 357 ausgewiesenen Beträgen der Post 11 ausgegangen. Die Beträge dieser Übersicht setzen sich aus den in den Teilheften zum Bundesfinanzgesetz bei den einzelnen finanzgesetzlichen Ansätzen ausgewiesenen Teilbeträgen zusammen. Auf Grund der Tatsache, daß die Reisegebühren um ca. ein Drittel und einige sonstige Gebühren um bestimmte Beträge erhöht wurden, waren an Hand dieser Übersicht die auf die einzelnen Ansätze entfallenden Beträge errechenbar. Die Ressorts wurden vor der Erstellung des 2. Budget-Überschreitungs-gesetzes außerdem noch befragt, welche Teilbeträge des Mehraufwandes sie im Virementwege bei anderen Posten bedecken können. Unter Berücksichtigung dieser im Virementwege bedeckbaren Beträge von 15.818.750 S verblieb der im 2. Budget-überschreitungs-gesetz ausgewiesene Mehraufwand von rund 179,2 Mill. S.

673/A.B.

zu 640/J

Die auf Grund des 1. und 2. Budgetüberschreitungsgesetzes 1968 von den Ressorts tatsächlich in Anspruch genommenen Teilbeträge wurden, nach finanzgesetzlichen Ansätzen aufgegliedert, u.a. auch dem Rechnungshof bekanntgegeben, der sie bei der Prüfung der Bundesrechnung 1967 verwertet.

- 0 -